

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 2 / 2006

vom 01. Dezember 2006

Inhalt:

- 1. Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management der Hochschule Bremen (S. 2)**
- 2. Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in postgradualen Studiengängen (S. 2)**
- 3. Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Master-Studiengang Digitale Medien der Hochschule Bremen / der Hochschule Bremerhaven / der Hochschule für Künste Bremen / der Universität Bremen (S. 3)**
- 4. Ordnung der Hochschule Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 3 Nr. 4 BremHG**
- 5. Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Master of Business Administration (S. 7)**
- 6. Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen für die Hochschule Bremen (S. 10)**

Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management der Hochschule Bremen

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 23. Mai 2006 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. S. 182) die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 22. Mai 2006 beschlossene Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management der Hochschule Bremen genehmigt.

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management der Hochschule Bremen vom 11. April 2005 (Amtliche Mitteilungen 2 / 2005 S. 14) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Business Management ist

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule), in einem Studiengang mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

b) der Nachweis eines Praktikums (Praxissemester / Praxisphase) im Umfang von mindestens 20 Wochen durch Vorlage eines Praktikumberichts oder der Nachweis gleichwertiger beruflicher Erfahrungen in einem dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld und

c) die Vorlage eines zweiseitigen Motivationsschreibens mit Angaben über das Interesse am Masterstudium Business Management, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber / die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte.

d) der Nachweis von guten Deutsch- und Englischkenntnissen, die im Auswahlverfahren (§3) zu dokumentieren bzw. gegebenenfalls im Auswahlgespräch (§4) zu verifizieren sind.“

2.) Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, 23. Mai 2006
Der Rektor der Hochschule Bremen

Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in postgradualen Studiengängen vom 22. Mai 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 23. Mai 2006 gemäß § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. S. 182), die nachstehende vom Akademischen Senat am 22. Mai 2006 beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in postgradualen Studiengängen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/ 2005), zuletzt geändert am 27. März 2006 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/ 2006), genehmigt.

1. Ziffer II. Nr. 9 der Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:

9. „Musik und Kulturmanagement“

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.200.

Das Studienentgelt beträgt für das

1. Semester:	Euro	2300
2. Semester:	Euro	2300
3. Semester:	Euro	2300
4. Semester:	Euro	2300.

Das restliche Studienentgelt für das 1.Semester (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sowie das Studienentgelt für das 2.Semester in Höhe von insgesamt Euro 3600 ist bei der Immatrikulation zu zahlen. Das Studienentgelt für das 3. und 4. Semester ist bei der Rückmeldung für das 3. Semester zu zahlen.

Das Studienentgelt für die Wiederholung eines Semesters im Fall des Nichtantritts zur Prüfung oder des Nichtbestehens der Abschlussprüfung beträgt Euro 500.

2. Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung für das Wintersemester 2006/2007 in Kraft.

Bremen, den 23. Mai 2006
Der Rektor der Hochschule Bremen

**Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden
Master-Studiengang Digitale Medien
der Hochschule Bremen / der Hochschule Bremerhaven /
der Hochschule für Künste Bremen / der Universität Bremen**

vom 27. April 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 27. April 2006 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. S. 182), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 20. März 2006 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme zu einem der Programme der beteiligten Hochschulen des Masterstudiums Digitale Medien sind:

- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet,
- b) das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung nach § 2 (3).

(2) Im Einzelfall kann die Auswahlkommission erbrachte einschlägige Studienleistungen in einem nicht abgeschlossenen Studium, die einem Umfang von 180 Kreditpunkten entsprechen, einem Abschluss gemäß Absatz 1 als gleichwertig anerkennen. Diese Regelung gilt bis zum 30. September 2007.

(3) Mit der Bewerbung sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau der Stufe C1 des Common European Framework of Reference nachzuweisen (TOEFL paper-based 550 Punkte, TOEFL computer-based 220 Punkte, TOEFL Internet-based 80 Punkte, IELTS Band 6,5 bis 7, Cambridge CAE, Grade A oder B, Unicert III oder äquivalent). Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(4) Mit der Bewerbung sind außerdem folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses und des intendierten eigenen Beitrags zu dem ausgewählten Projekt (Skizzierung eigener Ideen zur künstlerisch-gestalterischen, technischen und/oder wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Projekts),
- ein Portfolio als gestalteter Überblick über ausgewählte, für das Studium der Digitalen Medien und das gewählte Projekt relevante eigene Arbeiten,
- zwei Empfehlungen akademischer Lehrer oder anderer Personen, welche die wissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische und/oder berufspraktische Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten beurteilen können (Letters of Recommendation)
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche Tätigkeiten
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang (z.B. Web-Adresse).

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Für das Zulassungsverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus acht hauptamtlich an den beteiligten Hochschulen im Studiengang Digitale Medien lehrenden Hochschulmitgliedern besteht. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Gemeinsamen Kommission des Studiengangs Digitale Medien gewählt.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage nachfolgender Kriterien und deren Gewichtung:

1. Inhalt und Form des Motivationsschreibens,
2. Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP),
3. Fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang Digitale Medien,
4. Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für den Masterstudiengang Digitale Medien und das gewählte Projekt,
5. Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben,
6. ggf. Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten im Hinblick auf den Masterstudiengang Digitale Medien

(3) Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die in den Einzelkategorien erreichten Noten werden mit den Faktoren 3:2:2:2:1:1, bzw. bei Fehlen der Kategorie 6 mit den Faktoren 3:2:2:2:1 gewichtet. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert. Unter den Bewerber/innen,

die mindestens die Note 2,5 erreicht haben, wird eine Rangfolge nach der erzielten Note gebildet.

(4) Gleichzeitig mit der Bewerbung für den Studiengang erfolgt eine Bewerbung für eines der im Studium angebotenen Masterprojekte. Beginnend mit dem Bestplatzierten aus der gebildeten Rangfolge werden die Bewerber dem jeweils gewählten Projekt zugeordnet. Sollten die Plätze dieses Projekts bereits vergeben sein, wird der Bewerber einem von ihm nachrangig angegebenen Projekt zugeordnet, falls dort noch Plätze zur Verfügung stehen. Die sich so ergebende Verteilung auf Projekte und damit auf Hochschulen wird den Rektoren zur Zulassung vorgeschlagen.

(5) Die Zahl der Studienanfänger/innen kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben. Die Auswahlkommission schlägt die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bewertung der Bewerbungsunterlagen für die Zulassung vor. Der Rektor der jeweiligen Hochschule entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(6) Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sind.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 30. April zu richten an:

Universität Bremen,
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D-28359 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- Letter of Motivation,
- Letters of Recommendation,
- ein Portfolio als gestalteter Überblick über wichtige eigene Arbeiten
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Nachweise von einschlägigen Praktika und beruflichen Tätigkeiten im Medien- und Kommunikationsbereich,
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang (z.B. Web-Adresse).

Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss unter <http://www.digitale-medien-bremen.de> elektronisch einzureichen. Zur Immatrikulation, spätestens aber bis zum 30. September sind sie im Original oder in von einer deutschen Behörde amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht und durch ein

Transcript of Records nachgewiesen sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 b), kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses bis zum 30. September und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember ausgesprochen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen / der Hochschule Bremerhaven / der Hochschule für Künste / der Universität Bremen am 27. April 2006 in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2006/07.

Bremen, den 27. April 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen

Ordnung der Hochschule Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 3 Nr. 4 BremHG

Vom 22. Mai 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 23. Mai 2006 gemäß § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. S. 182), die vom Akademischen Senat am 22. Mai 2006 beschlossene Ordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 3 Nr. 4 BremHG genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zu einem Studium an der Hochschule Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Hochschule Bremen allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem Zeugnis der Fachhochschulreife gleichwertig ist.

(2) Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ein Studium an der Hochschule Bremen.

§ 2 Voraussetzungen der Äquivalenzprüfung

(1) Innerhalb der Bewerbungsfristen sind folgende Unterlagen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Bremen einzureichen:

- Amtlich beglaubigte Kopien der Schul- und Schulabschlusszeugnisse mit deutschen Übersetzungen.
- Amtlich beglaubigte Kopien von eventuellen Studienabschlüssen oder Nachweisen über Studienzeiten mit deutschen Übersetzungen.

(2) Chinesische Staatsangehörige müssen zusätzlich eine Bescheinigung über die Überprüfung der Dokumente durch die Akademische Prüfstelle des Kulturreferats der Deutschen Botschaft in Peking beibringen.

(3) Die Hochschule Bremen ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 3 Äquivalenzprüfung

(1) Die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt durch einen Abgleich mit dem durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland herausgegebenen Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungssysteme „anabin“. Die Einstufung richtet sich nach den dort enthaltenen Bewertungsvorschlägen.

(2) Liegt kein eindeutiger Bewertungsvorschlag vor, kann sich die Hochschule Bremen vor einer Entscheidung weiterer Erkenntnismittel bedienen und dabei insbesondere Stellungnahmen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen einholen.

(3) Die Hochschule Bremen kann die Prüfung der Gleichwertigkeit auf zentrale Stellen übertragen (z.B. UNI-ASSIST). In diesem Fall erfolgt die Bewerbung grundsätzlich über diese Stelle.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 23. Mai 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Master of Business Administration der Hochschule Bremen

vom 10. Juli 2006

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 11. Juli 2006 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Juli 2006 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Management genehmigt.

§ 1

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang International Master of Business Administration (IMBA) erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juni. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden) und

b) Lebenslauf.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Business Management sind

- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,5) / „good“ (ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) sehr gute englische Sprachkenntnisse durch den Nachweis, dass Englisch die Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums gemäß a) war oder das erfolgreiche Bestehen des Sprachtests IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5 Punkten oder des computerbasierten TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 560 Punkten,
- c) der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufserfahrung in einem dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld .
- d) die Vorlage eines zweiseitigen Motivationsschreibens mit Angaben über das Interesse am Masterstudium Business Management, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber / die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte.

Deutschkenntnisse werden empfohlen.

Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorprogramm mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module eines Bachelorstudiengangs im o.g. Fachgebiet mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten oder ein von einer Hochschule betreutes fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens 20 Wochen Dauer nachweisen sowie einen schriftlichen wissenschaftlichen Bericht in englischer Sprache vorlegen. Der Bericht wird von der Auswahlkommission (§ 3) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das abgeleistete Praktikum und den mit „ bestanden“ bewerteten Bericht werden 30 ECTS-Punkte anerkannt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang IMBA ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern der für den Studiengang zuständigen Studienkommission gebildet wird. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer müssen über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) der nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrung und
- c) des Motivationsschreibens

vergeben.

Auf Beschluss der Auswahlkommission können zusätzlich Auswahlgespräche nach § 4 in die Bewertung einbezogen werden.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die

Durchschnittsnote „sehr gut“ / „excellent“	35 Punkte und für die
Durchschnittsnote „gut“ / „good“	30 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien

- b) Qualität der berufspraktischen Erfahrung und
- c) Qualität des Motivationsschreibens

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 1 vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Wird das Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 2 um ein Auswahlgespräch erweitert, werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 15 Minuten pro Teilnehmer. Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird er oder sie bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird ein Ersatztermin angeboten. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 3.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jeder Teilnehmer in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung seines Motivationsschreibens. Anschließend wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

- a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit)
- b) fachliche Kompetenz
- c) Qualität der Begründung des Motivationsschreibens bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die bei einem zusätzlichen Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmer wird zu der im Verfahren nach § 3 Abs. 3 ermittelten Punktzahl addiert. § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2006.

Bremen, den 11. Juli 2006
Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen für die Hochschule Bremen

vom 20. November 2006

Auf Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), erlässt die Hochschule Bremen die folgende Anlage zur Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (Beschluss des Akademischen Senats vom 20. November, genehmigt durch den Rektor am 27. November 2006)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen (FZHB) erhebt von Studierenden der am FZHB beteiligten Hochschulen Entgelte für die Teilnahme an außercurricularen Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehr- und Lernveranstaltungen und Sprachreisen), für Sprachkompetenzprüfungen sowie für die Nutzung des Selbstlernzentrums nach Maßgabe der Allgemeinen Entgeltordnung des FZHB. Diese Anlage regelt die Ausnahmen von der Entgeltpflicht nach Satz 1.

(2) Die Allgemeine Entgeltordnung des FZHB findet keine Anwendung, wenn die Teilnahme an Sprachkursen des FZHB Bestandteil des Curriculums (Pflichtfach- oder Wahlpflichtfachbereich) ist, des von den Studierenden gewählten Studiengangs ist.

§ 2

Ausnahmen von der Entgeltspflicht

(1) Die nach § 1 Absatz 1 zu entrichtenden Entgelte reduzieren sich, wenn die Hochschule oder ihre Untergliederungen die Kosten für ein Sprachangebot ganz oder teilweise übernehmen.

(2) Im Gesamtumfang von maximal 4 SWS im Einzelfall kann die Hochschule die Entgeltkosten der Kurse des FZHB übernehmen

1. in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende in Studiengängen mit Deutsch als überwiegender Unterrichtssprache sowie für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms an der Hochschule studieren, wenn ihre Deutschkenntnisse nachgewiesenermaßen unterhalb des Sprachniveaus C1 (bzw. TestDAF 4) liegen,

2. in Englisch für Studierende in Studiengängen mit Englisch als überwiegender Unterrichtssprache, wenn ihre Englischkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus C 1 liegen.

(3) Auf Antrag können Studierende der Hochschule aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Im Fall einer Anerkennung der Gründe stellt die Hochschule eine Bescheinigung zur Vorlage beim Fremdsprachenzentrum aus.

§ 4

Sprachkompetenzprüfungen

Für Sprachkompetenzprüfungen, die als Teilprüfungen im Rahmen von Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, werden keine Entgelte erhoben.

§ 5

Nutzung des Selbstlernzentrums

Angehörige und Gaststudierende der Hochschule, die Sprachkurse des FZHB besuchen, sind im gleichen Semester von der Entgeltspflicht für die Nutzung des Selbstlernzentrums befreit.

§ 6

Zahlungsverfahren

Das FZHB ist berechtigt, die von der Hochschule gewährten Reduktionen und Entgeltbefreiungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des FZHB bei der Anmeldung zu erlassen. Das FZHB stellt die für die Hochschule erlassenen Entgelte der Hochschule in Rechnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.